

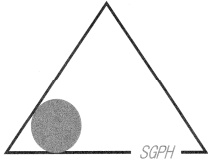
Statuten

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für praktische Psychologie und Hypnoseforschung besteht ein uneigennütziger Verein, nachstehend SGPH genannt, im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz der Gesellschaft ist Muttenz.
- Art. 2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Weiterentwicklung der praktischen Psychologie und der Hypnose auf einem verantwortungsvollen und kompetenten Niveau der therapeutischen und präventiven Gesundheitsförderung zum Wohle des Menschen.
- Art. 3 Die SGPH
- sorgt für die Qualität der psychologischen Beratung und der Hypnosetherapie zum Nutzen und Schutz der Klientinnen und Klienten. Sie legt entsprechende Anforderungen und Richtlinien fest.
 - vertritt und wahrt die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Organisationen.
 - leistet Öffentlichkeitsarbeit.
 - fördert den Erfahrungsaustausch sowie die Weiterbildung seiner Mitglieder.
 - unterstützt die Solidarität und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
 - unterstützt die Hypnoseforschung.
 - pflegt den Kontakt zu anderen Organisationen im Gesundheitswesen im In- und Ausland
- Art. 4 Die SGPH ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

II Mitgliedschaft

- Art. 5 Die ordentlichen Mitglieder SGPH sind praktizierende psychologische Berater und Hypnosetherapeuten. Die Anforderungen sind in den Gesellschaftsbestimmungen für die Mitglieder des SGPH festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder sind ab Bestätigung der Aufnahme zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.
- Art. 6 Die Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit dem Zweck der Gesellschaft einverstanden sind und ihn unterstützen. Gönnermitglieder haben keine Rechte, insbesondere kein Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten alle allgemeinen Informationen analog der ordentlichen Mitglieder. Die Gönnermitglieder sind ab Bestätigung der Aufnahme zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.
- Art. 7 Die Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Mitgliederversammlung wegen besonderer Verdienste auf dem Gebiet der psychologischen Beratung oder der Hypnosetherapie und Hypnoseforschung aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Gönnermitglieder, ohne deren Pflichten. Falls sie die Anforderungen als ordentliche Mitglieder erfüllen, haben sie die gleichen Rechte wie diese, ohne deren Pflichten.



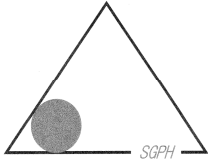
- Art. 8 Die Aufnahme für eine Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Eintrittsgesuches an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.
- Art. 9 Der Austritt kann auf Ende des Gesellschaftsjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und muss mindestens einen Monat im Voraus beim Vorstand eintreffen.
- Art. 10 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jeweils zu Beginn des Gesellschaftsjahres fällig. Die Gönnermitglieder bezahlen 50% (Einzelperson) oder 150% (juristische Person) des Mitgliederbeitrages für ordentliche Mitglieder.
- Art. 11 Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss gegen Mitglieder verfügt werden, die ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen oder gegen das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft verstossen. Bei Anfechtung des Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss endgültig ohne Begründung.
- Art. 12 Die Mitgliederliste darf nur für gesellschaftsspezifische Interessen verwendet werden (inkl. Zuweisung von Klientinnen und Klienten). Wer nicht auf der Mitgliederliste aufgeführt werden will, muss dies schriftlich mitteilen.

III Organisation

- Art. 13 Die Organe der SGPH sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - das Sekretariat
 - die Kommissionen
 - die Regionalgruppen
 - die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung

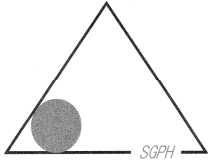
- Art. 14 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Wahl von Vorstand, Präsident/in, Vizepräsident/in, und Kontrollstelle
 - Genehmigung der Jahresrechnung des Voranschlages und des Revisorenberichts
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge und Sitzungsgelder des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung über Statuten, Gesellschaftsbestimmungen, Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - Endgültige Entscheidung über bestrittene Mitgliedschaft
 - Festlegung der allgemeinen Geschäftspolitik
 - Wahl der Stimmzähler/innen
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern



- Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGPH. Ihre Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich, jeweils im ersten Gesellschaftshalbjahr; das Datum wird im Vorjahr festgelegt. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist für Ankündigung und Zustellung der Traktandenliste beträgt in diesem Fall mindestens 14 Tage.
- Art. 16 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindesten 6 Wochen vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur behandelt werden, wenn mindesten 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Traktandum als erheblich erklären.
- Art. 17 Die Organisation, Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Er kann Aufgaben an Mitglieder delegieren.
- Art. 18 Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt.
- Art. 19 Teilnehmerberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, alle Gönnermitglieder und alle Ehrenmitglieder. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder, welche die Anforderungen als ordentliche Mitglieder erfüllen.
- Art. 20 Der Vorstand kann unter Aufsicht der Kontrollstelle eine schriftliche Abstimmung brieflich durchführen. Dies gilt nur für Einzelfragen, deren dringliche Erledigung nötig ist. Es muss eine Mindestfrist zur Stimmabgabe von 14 Tagen eingeräumt werden.

Der Vorstand

- Art. 21 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) Leitung der SGPH
 - b) Geschäftsführung
 - c) Verwaltung des Finanzwesens
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Erarbeitung und Vorschlag des Jahresprogramms
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - g) Die Vertretung der SGPH nach aussen
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Kontakte zu Kommissionen und Regionalgruppen
 - j) Ernennung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters des Sekretariats
- Art. 22 Der Vorstand kann Geschäfte und Aufgaben an Kommissionen, Regionalgruppen oder an das Sekretariat übertragen.



- Art. 23 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahmen des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- Art. 24 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 25 Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Kassierer/die KassiererIn zeichnen rechtverbindlich für die SGPH. Der Vorstand kann die rechtsverbindliche Unterschrift weiteren Vorstandsmitgliedern und Mitglieder/innen des Sekretariats erteilen.
- Art. 26 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Spesenvergütung. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Sekretariat

- Art. 27 Dem Vorstand steht ein Sekretariat zur Seite. Anstellung, Entlohnung und Pflichtenheft werden vom Vorstand bestimmt.

Die Kommissionen

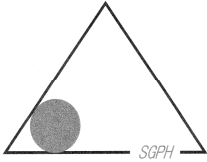
- Art. 28 Der Vorstand ist befugt, Kommissionen, Ausschüsse und Vertretungen einzusetzen und sie mit Sonderaufgaben zu betrauen.

Die Regionalgruppen

- Art. 29 In der SGPH können Regionalgruppen gebildet werden. Diese organisieren sich selber.
- Art. 30 Die Regionalgruppen fördern die Zusammenarbeit und die Aktivität der Mitglieder in der Region. Sie haben eine Kontaktperson im Vorstand, an welche sie berichten und über welche sie Anträge und Anliegen einbringen können.

Die Kontrollstelle

- Art. 31 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Sie kontrolliert die Rechnung und berichtet darüber der Mitgliederversammlung mit Antrag. Sie überwacht briefliche Abstimmungen. Die Mitgliederversammlung wählt sie für die Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.



IV Finanzen

Art. 32 Die Mittel der Gesellschaft bestehen aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus weiteren Zuwendungen, Spenden und Erträgen. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede weitere Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 33 Das Gesellschaftsjahr endet auf Ende des Kalenderjahres, 31. Dezember.

Art. 34 Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederverwaltung aufgelöst werden.

Art. 35 Sollte die Mitgliederversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschliessen, so wird in derselben Versammlung über die Verwendung des Vermögens entschieden.

Änderungen der Statuten Art. 1 ff sind an der Mitgliederversammlung vom 28.02.2003 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Muttenz, 28.02.2003

Präsidentin: Francine Meyer-Perret

Vizepräsident: Peter Stamm